

Ausgabe vom 23. August 2016

Nr. 620.01

Strassenreglement der Gemeinde Adligenswil

vom 5. Juni 2016

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich und Inhalt	4
§ 2	Zweck	4
§ 3	Erschliessungsrichtplan	4
§ 4	Kompetenzdelegation	4

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

§ 5	Strassenkategorien	5
§ 6	Gemeindestrassen	5
§ 7	Güterstrassen	5
§ 8	Privatstrassen	5

III. Bau und Unterhalt

§ 9	Begriffsbestimmungen	5
§ 10	Zuständigkeit	6
§ 11	Regeln der Strassenbautechnik	6
§ 12	Ausbaustandard	6
§ 13	Beleuchtung	7
§ 14	Werkleitungen und Schächte	7
§ 15	Verkehrsberuhigungsmassnahmen	7
§ 16	Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen	7
§ 17	Winterdienst	7
§ 18	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke	8

IV. Finanzierung und Beiträge

§ 19	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, Unterhalt und Erneuerung von Gemeindestrassen	8
§ 20	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen	8
§ 21	Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen	9
§ 22	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrasse	9
§ 23	Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen	9

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und öffentlicher Plätze

§ 24	Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch	10
§ 25	Gebühren für die Sondernutzung	10
§ 26	Verzicht und Befreiung	11

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

§ 27	Abstände von neuen Bauten und Anlagen	11
§ 28	Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze	11
§ 29	Abstände von Einfriedungen und Mauern	12
§ 30	Lichttraumprofil	12
§ 31	Rückschnitt von Pflanzen	12
§ 32	Verschmutzung und Beschädigung von Strassen	12

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33	Ausnahmen	13
§ 34	Hängige Verfahren	13
§ 35	Aufhebung von Vorschriften	13
§ 36	Inkrafttreten	13

Strassenreglement Adligenswil

Die Einwohnergemeinde Adligenswil erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 und § 17 lit. b der Gemeindeordnung Adligenswil vom 1. Januar 2016 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

§ 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

§ 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40a des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

§ 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

- ¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt.
- ² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

§ 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

- ¹ In der Gemeinde Adligenswil bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a. Kantonsstrassen,
 - b. Gemeindestrassen,
 - c. Güterstrassen,
 - d. Privatstrassen.
- ² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG und §§ 1a ff. der Strassenverordnung (StrV) umschrieben.
- ³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- ⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- ² Diese Klassen sind in § 1a StrV vom 19. Januar 1996 umschrieben.

§ 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- ² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

§ 8 Privatstrassen (§ 9 StrG)

Die Privatstrassen sind in § 9 StrG umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

§ 9 Begriffsbestimmungen (§§ 34 und 79 StrG)

- ¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderungen von Strassen.
- ² Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- ³ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigung, Kontroll-, Pflegearbeiten,

Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit.

⁴ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zu stellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁵ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

§ 10 Zuständigkeit (§ 80 StrG)

¹ Zuständig für den Strassenunterhalt sind

- a. bei Kantonsstrassen der Staat. Der Gemeinde obliegen innerorts
 - der Winterdienst auf den Trottoirs, Rad- und Gehwegen
 - die Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwege,
 - die Grünpflege
- b. bei den Gemeindestrassen die Gemeinde
- c. bei den Güterstrassen die Grundeigentümer bzw. die Strassengenossenschaft
- d. bei Privatstrassen die Grundeigentümer bzw. die private Strassengenossenschaft

² Die zuständige Stelle der Gemeinde kann auf Gesuch hin gegen Rechnungsstellung Strassenunterhaltsmassnahmen bei Güter- und Privatstrassen durchführen.

§ 11 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

§ 12 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 13 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

§ 14 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

§ 15 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen und gestalterischen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- b. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird,
- c. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird.

§ 16 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

Die zuständige Stelle der Gemeinde bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist, sowie auf den Güter- und Privatstrassen gemäss § 17 Abs. 2 Strassenreglement. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

§ 17 Winterdienst (§§ 80 und 81 StrG)

¹ Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, die Glatteisbekämpfung, den Schutz der Strasse vor Schneeerwehungen und die besondere Markierung der Strassenränder.

² Die Gemeinde besorgt den Winterdienst auf:

- a. Trottoirs, Rad- und Gehwegen längs Kantonsstrassen innerorts,
- b. Gemeindestrassen und Güterstrassen 2. Klasse und
- c. auf asphaltierten Privatstrassen und asphaltierten Güterstrassen 3. Klasse, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

³ Die zuständige Stelle der Gemeinde kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

- ⁴ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.
- ⁵ In den winterdienstlichen Massnahmen der Gemeinde eingeschlossen ist die jährliche Frühjahrsreinigung der Trottoirs, Strassen und Wege gemäss Abs. 2.
- ⁶ Bei Güterstrassen kann die zuständige Stelle der Gemeinde die Strassengenossenschaft bzw. den Grundeigentümer gegen Entschädigung mit Aufgaben des Winterdienstes beauftragen. Die Verfahrensbestimmungen der §§ 20 und 21 des Reglements sind sinngemäss anwendbar.

§ 18 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Die zuständige Stelle kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

§ 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, Unterhalt und Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die zuständige Stelle erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, Unterhalt und Erneuerung von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:
- a. Gemeindestrassen 1. Klasse: keine, vorbehalten § 51 Abs. 3 StrG
 - b. Gemeindestrassen 2. Klasse: 30-70 %, vorbehalten § 51 Abs. 3 StrG
 - c. Gemeindestrassen 3. Klasse: 40-80 %

² Der Winterdienst ist in § 17 geregelt.

§ 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

- ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge von 5 bis 20 % an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen:
- ² Bei der Beitragsfestsetzung werden die Leistungen von Bund und Kanton an die Gesuchsteller, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Gesuchsteller, die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer und das öffentliche Interesse berücksichtigt. Der Gemeinderat kann den Beitragssatz aufgrund des Güterstrassennetzes pauschal festlegen.
- ³ Der Winterdienst ist in § 17 geregelt.

§ 21 Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen

- ¹ Die Gemeinde entrichtet Beiträge an den Bau und Strassenunterhalt von Güterstrassen, wenn die Gesuchsteller per Ende August ein Budget oder Gesuch über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat gestützt darauf schriftlich Beiträge in Aussicht stellt.
- ² Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt setzen eine Jahresabrechnung mit allen Belegen voraus. Diese ist per 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist bis Ende Mai des Folgejahres einzureichen.
- ³ Die Beiträge der Gemeinde an Massnahmen des Baus, der Erneuerung und des baulichen Unterhalts werden nur auf Grund einer Bauabrechnung ausgerichtet. Diese ist bis spätestens 1 Jahr nach der erfolgten Bauabnahme einzureichen.
- ⁴ Die zuständige Stelle reduziert den Beitrag von Gesuchstellern, welche nicht Mitglied einer Strassengenossenschaft sind, auf das Minimum. An den betrieblichen Unterhalt werden in solchen Fällen keine Beiträge ausgerichtet. Es kann ein Pauschalbeitrag festgelegt werden.

§ 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

- ¹ Die Gemeinde leistet in der Regel keine Beiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen.
- ² Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.
- ³ Die Verfahrensbestimmungen der §§ 20 und 21 des Reglements sind sinngemäss anwendbar.

§ 23 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die zuständige Stelle kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und öffentlicher Plätze

§ 24 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und öffentlicher Plätze ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenansätze richten sich nach § 4 StrV.

Sie beträgt für

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| a. | Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen: | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m ² und Tag, |
| b. | Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage: | Fr. 20.- bis 100.- pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.-, |
| c. | Kehrichtcontainer: | Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr, |
| d. | Schaukästen: | Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr, |
| e. | Trottoirwirtschaften und Boulevard-restaurants, je nach Lage: | Fr. 20.- bis 80.- pro m ² und Jahr, |

Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m² 25 Prozent des Ansatzes pro m² und Jahr.

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| f. | Verkaufsstände, je nach Lage: | Fr. 100.- bis 400.- pro m ² und Jahr, |
| g. | Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen: | 2 - 5 Prozent der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer, |
| h. | alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Plätze, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten: | Fr. 2.50 bis 10.- pro m ² und Tag. |

² Der Benützungsg Gebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsg Gebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

§ 25 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Plätzen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse/Platz anstossenden Grundstücks (Bezugswert).

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a. | in Untergeschossen pro m ² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, |
| b. | in Erdgeschossen pro m ² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswerts, |
| c. | in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m ² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m ² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, |
| d. | für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m ² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswerts. |

§ 26 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

- ¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
 - b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
 - c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
 - d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- ² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

§ 27 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

- ¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:
- | | |
|-----------------------------------------|------|
| a. zu Gemeindestrassen: | 5 m, |
| b. zu Güterstrassen und Privatstrassen: | 4 m, |
| c. zu Wegen: | 2 m. |
- ² Die zuständige Stelle bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen sowie bei festgelegten Baulinien in einem Nutzungsplan, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 StrG erfüllt sind.

§ 28 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann die zuständige Stelle zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 134 PBG,
- i. Reklamen

§ 29 Abstände von Einfriedungen und Mauern

- ¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- ² Die zuständige Stelle kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

§ 30 Lichtraumprofil (§§ 91 StrG und 12 StrV)

- ¹ Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).
- ² Bei Gemeindestrassen, Güterstrassen und Privatstrassen hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen aufzuweisen:
 - a. Breite: beidseitig 0.60 m ab dem Fahrbahnrand
 - b. Höhe: 4.30 m ab der Fahrbahnoberfläche.
- ³ Die zuständige Stelle der Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 31 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

- ¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.
- ² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der zuständigen Stelle der Gemeinde zu veranlassen.

§ 32 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

- ¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.
- ² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Stelle der Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- ³ Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch dann Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33 Ausnahmen

- ¹ Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- ² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

§ 34 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor der zuständigen Stelle hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

§ 35 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Strassenreglement vom 25. Mai 1998 aufgehoben.

§ 36 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Adligenswil, 17. März 2016

Gemeinderat Adligenswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

Ursi Burkart-Merz

Othmar Zihlmann

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil an der Urnenabstimmung vom 05. Juni 2016 und vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 869 vom 23. August 2016 genehmigt.